

Verfahrensrechte im Strafverfahren

gemäss Opferhilfegesetz bzw. Strafprozessordnung, Stand am 1. Januar 2011

Besondere Rechte (allgemein)

- Das Opfer gem. Opferhilfegesetz bzw. Strafprozessordnung kann sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen, wenn es von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson oder als Zeuge befragt wird.
- Die Vertrauensperson kann moralisch unterstützen, jedoch nicht stellvertretend für die betroffene Person Fragen beantworten oder Anträge stellen. Sie darf die Antworten der betroffenen Person nicht beeinflussen.
- Das Opfer wird über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherhaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person informiert. Es kann auf diesen Anspruch verzichten.
- Von Sexualdelikten Betroffene können eine Befragung sowie eine Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts verlangen. Sie können auch verlangen, dass im Gericht mindestens eine Person gleichen Geschlechts vertreten ist. Fragen zum Intimbereich können ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung kann beantragt werden.
- Die betroffene Person kann verlangen, dass sie während des ganzen Strafverfahrens der beschuldigten Person nicht direkt begegnen muss. Die Strafbehörde kann ausnahmsweise eine Begegnung anordnen, wenn diese zwingend erforderlich ist.
- Die betroffene Person kann sich als Privatklägerin oder -kläger am Strafverfahren beteiligen. Dazu muss sie sich ausdrücklich als Straf- und/oder Zivilklägerin oder -kläger erklären. Sie kann dann an sämtlichen Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte teilnehmen und Beweisanträge stellen, Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) geltend machen, die Zustellung von Entscheiden verlangen und Rechtsmittel ergreifen.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern siehe Rückseite!

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern (0-18 Jahre)

Diese besonderen Bestimmungen dienen dem Schutz der kindlichen und jugendlichen Opfer im Strafverfahren und sollen einer Traumatisierung durch das Strafverfahren entgegenwirken. Zusätzlich zu den allgemeinen Rechten als Opfer gilt folgendes:

Die erste Einvernahme des Kindes hat so rasch als möglich zu erfolgen.

Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, so gelten die folgenden zusätzlichen Schutzbestimmungen:

- Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- Ein Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden.
- Die Einvernahme wird von einer/einem speziell ausgebildeten Ermittlungsbeamtin/Beamten durchgeführt.
- Die Einvernahme findet im Beisein eines Spezialisten/einer Spezialistin statt. Dessen Aufgabe ist es, zu beurteilen, ob die Befragung in einer Kind gerechten Art und Weise durchgeführt wird.
- Die Parteien üben ihre Rechte durch die befragende Person aus, d.h. weder der Beschuldigte noch sein Anwalt dürfen dem Kind direkt Fragen stellen.
- Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung ist auch in anderen Fällen möglich.
- Das Kind kann sich von einer Vertrauensperson zur Befragung begleiten lassen. Diese kann vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.
- Die Behörde kann das Strafverfahren ausnahmsweise einstellen, wenn dies das Interesse des Kindes zwingend verlangt und dessen Interesse das des Staates an einer Strafverfolgung offensichtlich überwiegt. Das Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit sein/e gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter müssen dem zustimmen.

Kinderschutzzentrum St. Gallen

In Via - Fachstelle Kinderschutz
Opferhilfe für Kinder und Jugendliche
Falkensteinstrasse 84, 9006 St. Gallen
Telefon 071 243 78 02
invia@kszsq.ch, www.kszsq.ch
(siehe auch www.opferhilfe-sg.ch)